

# VEREINSSTATUTEN



des Vereins

***MCK - MARINA CLUB KRUMPENDORF***



# Statuten

## I

### Name:

- 1 Der Verein führt den Namen Marinaclub-Krumpendorf, Kurzform „MCK“.

## II

### Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1 Der Verein hat seinen Sitz in Krumpendorf, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten und insbesondere auf die Gemeinde Krumpendorf. Die Zustelladresse ist die jeweilige Wohnadresse des Vereinsobmannes/der Vereinsobfrau.

## III

### Zweck:

- 1 Der Verein bezweckt den Wassersport, frei von weltanschaulichen und parteipolitischen Einflüssen zu fördern und jedem Mitglied ohne Rücksicht der Konfession und der politischen Gesinnung, die sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.
- 2 Anschaffungen, die den Mitgliedern zum Nutzen gereichen, sind über Auftrag einer einfachen Mehrheit bei der Generalversammlung oder nach Umlaufbeschluss, zu tätigen.
- 3 Die Verfolgung offensichtlicher Einzelinteressen kann vom Vorstand begründet abgelehnt werden. Zur Beurteilung, ob eine derartige Ablehnung zu recht erfolgt ist und bei Grenzfällen, ist die Generalversammlung einzuberufen, welche darüber zu entscheiden hat.
- 4 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## IV

### Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1. Finanzielle Mittel: Die zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Vereinsauslagen erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Mitglieds- und sonstige Beiträge, Aufwandsatz, freiwillige Spenden, Sponsoring, Sammlungen und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen aufzubringen. Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
2. Ideelle Mittel: Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen ideellen Mittel sind:

2a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Übungen, Unterweisungen, Wettkämpfe, Training, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sowie Internetpräsenz.

2

2b) Vorbringen von Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden, sowie je nach Anlass und Beauftragung einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung im Sinne des Punktes III / 3.

## V

### **Bestimmungen über Arten, den Erwerb, sowie Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) außerordentliche Mitglieder, die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

2. Mitglieder des Vereines können alle physischen, sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3. Zur Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten, diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, freiwilligen Austritt, Streichung, sowie Ausschluss.

5. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung, länger als einem Monat, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, bleibt hiervon unberührt.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 7 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## VI

### **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

3

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe bis 01. Mai jedes Jahres verpflichtet.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit. 5

5. Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche bis 18 Jahre bzw. Schüler und Studenten ohne Erwerbseinkommen bis 26 Jahre, sowie für Familienanschlussmitglieder, beträgt 50% des jeweils festgelegten Beitrages.

6. Vereinsbeitragsgebühr: Die Eintrittsgebühr für neue Mitglieder in Höhe eines des jeweils festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrages ist innerhalb eines Monats gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag ab Vereinseintritt zu entrichten.

7. Jugendliche bis 18 Jahre bzw. Schüler und Studenten ohne Erwerbseinkommen bis 26 Jahre sind von der Vereinsbeitragsgebühr befreit.

8. Außerordentliche Mitglieder sind von der Vereinsbeitragsgebühr befreit, außerdem reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag um 50% des jeweils festgelegten Beitrages.

## VII

### **Organe des Vereines und ihre Aufgaben:**

Organe des Vereines sind:

- ! Die **Generalversammlung**
- ! Der **Vorstand**
- ! Das **Schiedsgericht**
- ! Die **RechnungsprüferInnen**

### **Die Generalversammlung:**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre bis zum 3. Quartal des Jahres statt. Sollte aufgrund von Kontaktbeschränkungen oder behördlichen Vorgaben ein Termin nicht möglich sein, so ist dieser baldmöglichst zu realisieren.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen, sowie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindest 14 Tage einzuhalten.

4

4. Zeit und Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung (auch elektronische Medien) an die Mitglieder.
5. Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung sind mindest 8 Tage vor Abhaltung derselben, beim Vorstand schriftlich einzubringen.
6. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, hievon sind ausgenommen Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter/Obfrau-Stellvertreterin, ist auch dieser/diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll wird binnen 14 Tagen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht auf der Homepage des MCK bekannt gemacht.

Am Beginn der nächstfolgenden Generalversammlung können Einsprüche gegen das (letzte) Protokoll erhoben werden. Die Entscheidung über Abänderung obliegt der Generalversammlung.

### **Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  2. Beschlussfassung über den Finanzvoranschlag.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
  6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
  7. Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
  8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 5
9. Entscheidungen in Einzelfällen offensichtlicher Einzelinteressen, zur Beurteilung, ob begründete Ablehnungen durch den Vorstand, zu Recht erfolgt sind. ( siehe Abschnitt III Punkt 3).

#### **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus:
  - ! dem **Obmann/der Obfrau**
  - ! dem **Obmannstellvertreter/der Obmannstellvertreterin**
  - ! dem **Schriftführer/der Schriftführerin**
  - ! dem **Kassier/der Kassiererin**
  - ! dem **Kassierstellvertreter/der Kassierstellvertreterin**

Der Schriftführer/die Schriftführerin wird bei Bedarf vom Kassier/der Kassiererin vertreten.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertreter/seiner Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung wirksam.

#### **Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Bestellung von Beiräten:

Der Vorstand kann zur Beratung in wichtigen Fragen einen ständigen Beirat einrichten. Die Beiräte sollen den Vorstand beraten und zur Lösung auftretender Sachfragen beitragen. Die Beiräte werden vom Vorstand bestellt, eine Wiederbestellung ist zulässig.

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

1. Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan binnen 6 Wochen.

2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Ferner ist der Schriftführer/die Schriftführerin für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich.
3. Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
5. Über das Bankkonto ist der Kassier/die Kassiererin gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau, im Falle deren Verhinderung, ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, verfügungsberechtigt.
6. Im Falle der Verhinderung tritt an Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Kassier/Kassiererin, deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 7.

#### **Das Schiedsgericht:**

1. Für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen den Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet  
7  
der/dieVorsitzende. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **3. Die Rechnungsprüfer:**

1. Die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. DenRechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **4. XIII**

#### **Erfordernisse für gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane:**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn über Statutenänderung oder die

Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahl oder sonstigen Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auf Verlangen von mindest 1/4 der Stimmberechtigten einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

## **5. IX**

### **Auflösung des Vereines:**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer zu diesem Zweckeinberufenden außerordentlichen Generalversammlung werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.